

Hopfenweg 21  
PF/CP  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

**An den Bundesrat und die  
Taskforce BAG Covid-19**

Per Mail:

[Br-geschaefte\\_covid@bag.admin.ch](mailto:Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch)

Bern, 14. Dezember 2021

**Konsultationsantwort: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug der Sozialpartner-Dachverbände in die neueste Konsultation zur:

**Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

**Allgemein:**

Travail.Suisse unterstützt aufgrund der aktuellen Situation in den Spitälern, der Unsicherheit hinsichtlich der Virus-Mutation («Omikron») und zur Verhinderung von erneuten Betriebsschliessungen eine Verschärfung der Corona-Massnahmen. Voraussetzung für jegliche Unterstützung von Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie durch Travail.Suisse sind wirksame wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen. Dazu zählen für Arbeitnehmende direkt vor allem die Kurzarbeit, Taggelder der Arbeitslosenversicherung und die Corona-EO für Eltern. Der Verlust von Einkommen und Arbeitsplätzen muss verhindert werden.

Die Hälfte aller Arbeitnehmenden kann ihre Tätigkeiten nicht im Home-Office erledigen. Zum Schutz aller Arbeitnehmenden sind wirksame Schutzkonzepte und ihre Kontrolle entscheidend. Es gilt zudem auch den indirekten gesundheitlichen Risiken für die Arbeitnehmenden (u.a. Stress, soziale Isolation), welche als Folge der Pandemie zugenommen haben, Rechnung zu tragen.

Travail.Suisse zieht Variante 1 grundsätzlich der Variante 2 vor. Allerdings bestehen auch bei Variante 1 Vorbehalte. Diese beziehen sich vor allem auf drei Punkte:

1. Die Home-Office-Pflicht soll mit grosszügigen Ausnahmen und zeitlich klar begrenzt eingeführt werden. Die individuelle Lage der Arbeitnehmenden soll dabei berücksichtigt werden,

insbesondere die Wohn- und Familiensituation. Zudem sollen hybride Formen – zum Beispiel eine 50% Home-Office-Pflicht – geprüft werden. Die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gilt selbstverständlich auch im Home-Office (vgl. Art. 25 Abs. 1bis Buchstabe b, 2bis und 2quater).

2. Das Zertifikat soll nicht am Arbeitsplatz und nicht im familiären Bereich eingesetzt werden (vgl. Art. 25 Abs. 1bis Buchstabe b, 2 bis und 2quater). Die Spaltung der Gesellschaft wird bereits mit der Einführung der 2-G-Regeln bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen verstärkt. Dies ist aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage und mangels Alternativen gerechtfertigt. Sie soll aber nicht zu Benachteiligungen bei der Arbeit oder gar einem Ausschluss von der Arbeit führen. Die Einführung von 2-G-Regelungen soll auf Winter/Frühling 2021/2022 beschränkt sein. Sobald es die epidemiologische Lage erlaubt, müssen sie so rasch als möglich aufgehoben werden.
3. Das Zertifikat gehört zudem nicht in ein familiäres Umfeld. Die Anwesenheit von ungeimpften Personen soll dementsprechend nicht an die Anzahl an Personen gebunden sein, welche sich im privaten Rahmen treffen dürfen. Falls es die epidemiologische Lage erfordert, soll die Anzahl an Personen zum Beispiel auf 20 reduziert werden. Travail.Suisse unterstützt aber klare Empfehlungen durch das Bundesamt für Gesundheit dazu, wie familiäre Anlässe mit wenig Risiken für die Familien und das öffentliche Gesundheitswesen durchgeführt werden können.

Der Bundesrat muss nach den Beschlüssen des Parlamentes zum Covid-19-Gesetz die Verordnungen zum Corona-Erwerbssersatz zügig verlängern, damit die Entschädigungen ab 1. Januar 2022 lückenlos weitergeführt werden können. Des Weiteren muss bei der Corona-EO für Eltern bei einem Betreuungsausfall oder verordneten Quarantäne-Massnahmen die Karenzfrist von drei Tagen aufgehoben werden, damit entsprechende Unterstützungen rasch zur Verfügung stehen und der Druck auf berufstätige Eltern reduziert werden kann (Kündigungsdrohungen, illegal verordnete Nachtarbeit, Reduktion der Ferien, etc.).

### **Zu einzelnen Bestimmungen:**

Art. 2, Abs. 2:

Travail.Suisse hält eine Ausdehnung der Maskenpflicht in den Schulen für gerechtfertigt. Diese soll aber ergänzt werden durch regelmässiges, wiederholtes Testen in der Schule. Schulschliessungen gilt es grundsätzlich zu verhindern. Dies aus Gründen der Chancengerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern.

Art. 6 Abs. 2 Bst. i

Travail.Suisse befürwortet Ausnahmen für die Maskenpflicht bei Einführung eines 2-G-plus-Standards. In Restaurationsbetrieben soll die Maske am Tisch sitzend abgenommen werden können (Art. 6, Abs. 2, Bst. G).

Art. 12 Abs. 1 Bst. A

Travail.Suisse lehnt teilweise oder ganze Betriebsschliessungen ab. Variante 1 – Einführung von 2-G mit Sitzpflicht oder 2-G-plus Testung ohne Sitzpflicht wird folglich Variante 2 – Betriebsschliessungen bei Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, sowie Diskotheken und Tanzlokalen - vorgezogen.

#### Art. 13

Travail.Suisse unterstützt die Einführung von 2-G-Plus bei Diskotheken und Tanzlokalen und 2-G bei Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport.

#### Art. 15 Abs. 1 und 3

Travail.Suisse unterstützt eine Beschränkung von privaten Treffen auf zum Beispiel 20 Personen. Zertifikate und der Impfstatus sollen dabei aber keine Rolle spielen. Art. 15 Abs. 3 soll deshalb gemäss geltendem Recht beibehalten werden.

#### Art. 19a

Travail.Suisse unterstützt das temporäre Aussetzen des Präsenzunterrichts an Institutionen des Hochschulbereichs mit der Ausnahme von Prüfungen und Veranstaltungen, bei welchen keine Alternative zur Präsenz besteht. Auch sollen Unterrichtsaktivitäten möglich sein, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung Präsenz vor Ort erforderlich ist. Dies soll für sämtliche Bildungseinrichtungen gelten (keine Ungleichbehandlung der Universitäten und Hochschulen insbesondere gegenüber der höheren Berufsbildung).

#### Art. 25 Abs. 1bis Buchstabe b, 2 bis und 2quater

- Art. 25 2bis:

Travail.Suisse lehnt eine Verwendung des Zertifikats am Arbeitsplatz grundsätzlich ab. Schutzmassnahmen und Testkonzepte haben unabhängig vom Impfstatus zu erfolgen. Dies auch mit Blick auf die Unsicherheit bezüglich der neusten Mutation («Omikron»).

- Art. 25 2 quater:

Travail.Suisse stimmt einer Home-Office-Pflicht zu, sofern dies nicht nur betrieblich, sondern auch aufgrund der Wohn- und Lebensverhältnisse der Arbeitnehmenden möglich ist. Risiken aufgrund beengter Wohnverhältnisse, hinsichtlich der sozialen Isolation, ausufernder Arbeitszeiten und der Ergonomie müssen von den Arbeitgebern berücksichtigt werden. Entsprechende Ausnahmen von der Home-Office-Pflicht sollen grosszügig bewilligt werden. Arbeitgeber schulden im Falle von Home-Office den Arbeitnehmenden entsprechende Auslageentschädigungen. Die zusätzlichen Auslagen in Folge des Home-Office sollen durch die Arbeitgeber gedeckt werden. Die Pflicht muss zeitlich klar begrenzt sein.

### **Zu Ihren Fragen:**

#### **Fragen zur Verschärfung von Massnahmen:**

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden oder soll eine weitere Belastung des Spitalsystems in Kauf genommen werden? Ja/Nein

Ja, Travail.Suisse befürwortet weitere Massnahmen.

#### **Fragen zu den Basismassnahmen:**

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass an Universitäten und Hochschulen wiederum Fernunterricht gelten soll? Ja/Nein

Ja, mit den entsprechenden Ausnahmen für die Prüfungen und ausser bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung Präsenz vor Ort erforderlich ist. Dies soll für sämtliche Bildungseinrichtungen gelten (keine Ungleichbehandlung der Universitäten und Hochschulen insbesondere gegenüber der höheren Berufsbildung).

- Ist der Kanton mit der obligatorischen Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II einverstanden? Ja/Nein

Ja.

- Würde der Kanton die Einführung einer obligatorischen Maskenpflicht auch in tieferen Stufen befürworten? Ja/Nein, Wenn ja, ab welcher Stufe? Sekundarstufe I, Primarschule

Ja, wenn es die epidemiologische Lage nötig macht und die Wirkung nachgewiesen ist auch schon in der Primarschule.

- Befürwortet der Kanton die Home-Office-Pflicht? Ja/Nein

Ja, aber mit einer pragmatischen Umsetzung, die auch in der Verordnung ihren Niederschlag findet (siehe Ausführungen oben).

- Ist der Kanton mit den Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich einverstanden? Ja/Nein

Nein (siehe Ausführungen oben).

### **Fragen zur Variante 1: Umfassende 2G-Regel**

- Ist der Kanton mit der 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja. Eine Ausdehnung auf den Arbeitsplatz lehnen wir aber ab (siehe Ausführungen oben).

- Ist der Kanton einverstanden, dass für Restaurants die 2G-Regel anstelle der 2G-plus-Regel gelten soll? Ja/Nein

Ja.

- Ist der Kanton mit der 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit für eine Masken- und Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja.

### **Fragen zur Variante 2: Teilschliessungen**

- Ist der Kanton mit der 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht einverstanden (ohne Konsumation am Sitzplatz)? Ja/Nein

Nein, weil wir die Restaurants nicht schliessen wollen, so lange es die epidemiologische Lage erlaubt.

- Ist der Kanton mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht einverstanden? Ja/Nein

Nein, weil wir Schliessungen verhindern wollen, so lange es die epidemiologische Lage erlaubt.

### **Fragen zur Priorisierung der Varianten:**

- Welche Variante soll nach Ansicht des Kantons in einem nächsten Schritt ergriffen werden?  
Variante 1/Variante 2

Variante 1.

### **Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz**

- Würde der Kanton eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test befürworten? Ja/Nein

Nein, im Moment nicht. Falls Vereinfachungen angesichts der epidemiologischen Lage möglich sind, wären wir einverstanden. Angesichts der Fallzahlen und der Spitalauslastung sollte damit noch gewartet werden.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass geimpfte und genesene Personen nach der Einreise in die Schweiz auf die Durchführung eines zweiten Covid-19-Tests verzichten können? Ja/Nein

Nein, im Moment nicht. Falls Vereinfachungen angesichts der epidemiologischen Lage möglich sind, wären wir einverstanden. Angesichts der Fallzahlen und der Spitalauslastung sollte damit noch gewartet werden.

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass Personen bei der Einreise in die Schweiz auch einen Antigen-Schnelltest (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) vorweisen können, anstelle nur eines PCR-Tests? Ja/Nein

Nein, im Moment nicht. Falls Vereinfachungen angesichts der epidemiologischen Lage möglich sind, wären wir einverstanden. Angesichts der Fallzahlen und der Spitalauslastung sollte damit noch gewartet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Adrian Wüthrich**  
Präsident



**Thomas Bauer**  
Leiter Wirtschaftspolitik